TOP 11:

Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften

Drucksache: 793/10

I. Zum Inhalt des Gesetzes und zum Gang des Verfahrens

Ziel des Gesetzes ist es, auch im Bereich der Justiz die nach der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) erforderlichen Rechtsänderungen vorzunehmen. Diese betreffen vor allem die Verfahren der Berufszulassung zu den rechtsberatenden Berufen, aber auch Änderungen bei der Prozessvertretungstätigkeit europäischer Hochschullehrerinnen und -lehrer, bei der Anerkennung von Übersetzungen fremdsprachiger Urkunden durch Übersetzerinnen und Übersetzer aus dem europäischen Ausland sowie bei der Registereinsicht durch ausländische Behörden im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit.

Unabhängig von den zur Richtlinienumsetzung erforderlichen Rechtsänderungen sollen Anpassungen des Berufs-, Verfahrens-, Gerichtsverfassungs-, Kosten- und Markenrechts erfolgen, um aufgetretene Streitfragen zum Rechtsweg in verwaltungsrechtlichen Notarsachen, beim Mechanismus zur Verhinderung von Missbräuchen beim Pfändungsschutzkonto nach § 850k Absatz 8 ZPO, zur Amtsenthebung von Schöffen bei gröblicher Amtspflichtverletzung sowie zu den Gerichtskosten und Anwaltsgebühren im neuen familienrechtlichen Verfahren zu lösen und das Markenrecht an geänderte internationale Vorgaben anzupassen.

Der Bundesrat hat in seiner 875. Sitzung am 15. Oktober 2010, BR-Drs. 593/10 (Beschluss), beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 78. Sitzung am 2. Dezember 2010 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses - BT-Drs. 17/4064 - nach Maßgabe von Änderungen angenommen. Dabei hat er einigen Anliegen aus der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf Rechnung getragen. Dazu gehört zunächst eine Änderung der Bundesnotarordnung, wonach notwendige Klarstellungen im Bereich der gerichtlichen Zuständigkeit in verwaltungsrechtlichen Notarsachen, insbesondere in Ländern mit mehreren Oberlandesgerichten, Rechnung getragen werden soll. Ebenfalls auf eine Anregung des Bundesrates geht die Regelung zurück, dass Amtsenthebungsverfahren von Schöffen zukünftig vor einem Strafsenat des Oberlandesgerichts nach Anhörung der beteiligten Schöffen erfolgen sollen.

. . .

Der Gesetzesbeschluss berücksichtigt zudem Vorschläge des Bundesrates zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Höhe der Auslagenerstattung im Fall einer Zwangshaft.

Über die Anliegen des Bundesrates hinaus enthält der Gesetzesbeschluss auch Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung hinsichtlich des Wahlrechts der anwaltlichen Selbstverwaltungskörperschaften. Außerdem sieht er Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung vor, um den zügigen Ablauf von Verwaltungsverfahren der Wirtschaftsprüferkammern zu sichern und die der Öffentlichkeit zugänglichen Daten im Berufsregister zu beschränken.

II. Zum Gang des Verfahrens

Der Ständige Beirat hat der Fristverkürzungsbitte des 1. Parlamentarischen Geschäftsführers der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag entsprochen, so dass die Vorlage noch in der anstehenden Plenarsitzung behandelt werden kann.

Das Votum des Rechtsausschusses, ob zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes empfohlen werden soll, wird zurzeit im Wege eines schriftlichen Umfrageverfahrens gemäß § 43 GO BR eingeholt.